

Vollstreckung des Kinderunterhaltstitels durch die Beistandschaft bei laufender UVG-Gewährung und bestehenden UVG-Rückstand - Verteilung des vollstreckten Unterhaltsbetrags?

Werden von dem Barunterhaltsverpflichteten Elternteil, *der mit Unterhaltszahlungen im Rückstand ist und auch laufenden Unterhalt schuldet*, Unterhaltsleistungen im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben, so sind nach **Ziff. 1.5.3 VwUVG** (i.d.F. 01.2022) die Leistungen entsprechend § 2 Absatz 3 UVG auf den laufenden Unterhalt anzurechnen, d.h. für die UV-Leistung des Monats, in dem die Zahlung eingeht.

Erläuterung an Hand des Beispiels in Ziff. 1.5.3 VwUVG wegen der Vollstreckung von 1.000 € im Mai durch das Kind. Frage: wem steht der Vollstreckungsbetrag bei Gewährung von UVG zu?

Fall a) Es wurde dauernd seit Januar 2019 UVG-Leistungen für das 10-jährige Kind und weiterhin auch laufend UVG in 2020 gewährt. Das Kind vollstreckt mit eigenem Titel den Unterhaltsrückstand ab Januar 2019 sowie den laufenden Mindestunterhalt. Im Mai 2020 werden 1.000 € vollstreckt. Rechtslage?

Der titulierte Kindesunterhalt beträgt in 2019 304 € und in 2020 322 € monatlich
Die UVG-Leistung beträgt in 2019 202 € und in 2020 220 € monatlich
Das Kindergeld beträgt für die Jahre 2019 und 2020 für ein erstes Kind jeweils 204 € mtl.

1) Nach §2 Abs. 3 UVG ist für Mai 2020 220 € anzurechnen d.h für Mai 2020 besteht kein UVG-Anspruch und ist ggf. und daher nach § 5 Abs. 2 UVG vom Kind zurückzufordern (Ziff. 1.5.3 VwUVG)

Für Mai 2020 darf das Kind den das UVG übersteigenden Anteil (=hälftiges Kindergeld) in Höhe von 102 € behalten. Mit dem UVG zusammen erhält das Kind daher für Mai 2020 im Ergebnis den Unterhalt in titulierter Höhe von 322€ (220+102).

Damit bleiben vom Vollstreckungsbetrag übrig: 678 € (1000./ 322)

2) Darf das Kind den „überschießenden“ Vollstreckungsbetrag von 678 € wegen seiner Unterhaltsrückstände ab Januar 2019 komplett behalten?

Bearbeitungshinweis: Die Lösung dieser Frage muss sich daran orientieren, dass das Kind auf Grund der UVG-Gewährung einerseits finanziell nicht schlechter als ohne UVG- Gewährung gestellt wird, wenn es (ganz oder teilweise) den Vollstreckungsbetrag an die UVG-Stelle herausgeben muss.

Andererseits soll das Kind durch den Erfolg der Vollstreckung (Einbehalt) aber auch nicht besser gestellt werden im Vergleich zu seiner Situation, wenn kein UVG gewährt würde. Das bedeutet, dass dem Kind bei Verrechnung auf den Rückstand für **2019** aus dem Vollstreckungsbetrag nur 102 € (=1/2 KG) monatlich zustehen, da es durch die Anrechnung der UVG Leistung von 220 EUR den Unterhalt in titulierter Höhe (=304 €) erhält (202+102).

2.1) Von dem überschießenden Betrag von 678 € darf das Kind für Januar 2019 102 € behalten. In Höhe von 202 EUR ist es zur Herausgabe verpflichtet. Damit erhält es im Ergebnis zusammen mit dem gewährten UVG den monatlich titulierten Betrag von 304€ (202+102) für Januar 2019. Damit bleiben vom Vollstreckungsbetrag übrig: 374€ (678./ 304) Sofern das Kind den überschießenden Betrag behalten dürfte bzw. für Januar 2019 nicht 202 € an die UVG-Stelle herausgeben müsste, so würde es auf Grund der UVG-Gewährung und des Vollstreckungsbetrags mehr als den titulierten Unterhalt erhalten.

Rechtliche Begründung: aa) Das Kind vollstreckt auch den Rückstand ab 01.2019. Auf Grund der UVG-Gewährung ab Januar 2019 sind Unterhaltsansprüche in Höhe der UVG-Leistung nach § 7 Abs. 1 UVG auf das Land (Regressstelle) übergegangen. Damit vollstreckt es in eine ihm materiell rechtl. nicht zustehende Forderung (sog. Eingriffskondiktion, Palandt 79 Aufl. 2020, §812 BGB, Rdn 44,103,111) und ist zur Herausgabe des Erlangten gem. § 818 BGB verpflichtet.

(Unterscheide: Leistet der Unterhaltsverpflichtete **freiwillig**, so ist Anspruchsgrundlage für den an das Kind gezahlte Unterhalt § 816 Abs. 2 BGB, da von § 816 BGB nur rechtsgeschäftliche Verfügungen, aber keine Vollstreckungsmaßnahmen erfasst werden (Palandt, aa.aO § 812 BGB Rdn 111.)

bb) Diese Anrechnung auf den Rückstand entspricht auch der Billigkeit. Hätte nämlich der Verpflichtete bereits im Januar 2019 1.000 € bezahlt, so hätte gleichfalls in Höhe der laufenden UVG-Leistung im Januar 2019 von 202 € eine Anrechnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG stattfinden müssen (DIJuF Knittel Themengutachten TG -1255, Ziff. 2.2, Stand 05.2020)

2.2) Von dem noch verbleibenden Betrag von **374€** stehen für Februar 2019 202 € der UVG-Stelle und 102 € dem Kind zu; Begründung wie in 2.1). Damit bleiben übrig: **70 €** (374./ 304)

2.3) Dieser Betrag muss für März 2019 voll der UVG-Stelle auf Grund des Forderungsübergangs nach § 7 Abs. 1 UVG zustehen. Im Übrigen muss erst der „Sockelbetrag“ in Höhe der UVG-Leistung vor dem das UVG überschießenden Teil (=hälftiges KG) befriedigt werden.

Fall b)

Wie Fall a nur mit dem **Unterschied**, dass im Jahr 2019 kein UVG gewährt wurde

1) wie oben: Anrechnung (Abführung) von 202 € im Monat Mai 2020 gem. §2 Abs. 3 UVG; damit verbleiben beim Kind 102 €. Somit bleiben übrig: **678 €** (1000./ 322)

2) Da das Kind mit eigenem Titel vollstreckt, in 2019 **kein UVG** gewährt wurde und daher kein Forderungsübergang nach § 7 Abs. 1 UVG erfolgt ist, kann der überschießende Betrag von 678 € für den eigenen Unterhaltsrückstand des Kindes für das Jahr 2019 verwendet werden (§ 366 BGB).

- Vollstreckt hingegen die UVG-Stelle mit eigenem Titel Rückstand und den laufenden UVG-Betrag, so wird der überschießende Teil nach § 366 BGB auf den UVG-Rückstand angerechnet.

Fall c)

- Erbringt der Unterhaltsverpflichtete freiwillig Unterhaltsleistungen gegenüber dem Kind und bezieht das Kind laufend UVG-Leistungen seit 2019, so sind die an das Kind gerichtete Unterhaltszahlungen **unabhängig** von der Tilgungs- oder Zweckbestimmung des Schuldners stets als Einkommen im Monat des Zuflusses nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG auf die laufende UVG-Leistung anzurechnen. Diese Anrechnung erfolgt somit in Höhe der UVG-Leistung unabhängig von den Vorschriften der §§ 362 ff, und unabhängig von der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB (OVG Lüneburg, FamRZ 2019, 1967, VG Saarlouis v. 28.11.2018, BeckRS 2018, 40683, DIJuF Knittel Themengutachten, TG-1255 Ziff. 1.1, Stand 05.2020).

Der nach Anrechnung auf den Monat Mai 2020 verbleibende Restbetrag sollte gleichfalls entsprechend den obigen Fallbeispielen auf den Rückstand verteilt werden. Leistet der Unterhaltsverpflichtete **freiwillig**, so ist Anspruchsgrundlage für den an das Kind gezahlten Unterhalt § 816 Abs. 2 BGB, (vgl. oben Fall a, 2.1), da § 816 Abs. 2 BGB für eine rechtsgeschäftliche Leistung an einen Nichtberechtigten *lex specialis* zu § 812 BGB ist

(Palandt, 79 Aufl. § 816 BGB, Rdn. 2). Auf die Anrechnung nach **Billigkeit**(vgl. oben) wird gleichfalls verwiesen.

- **andere Möglichkeit** bei laufender UVG-Gewährung und „Zuvielzahlung“: vgl. weitere Berechnungsbeispiele zum Einkommen nach § 2 Abs. 3 UVG unter Ziff. 5.4.1. VwUVG: entweder Rückforderung vom Kind gem. § 5 Abs. 2 UVG oder als Vorauszahlung auf künftige UVG-Leistungen nach § 1 Abs. 4 UVG werten.

-Zum grundsätzlichen Vorrang des laufenden Kindesunterhalts gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVG **nach** Einstellung der UVG-Leistungen i.F. der Geltendmachung durch den Beistand gegenüber dem UVG-Rückstand wird auf Ziff. 7.10.3 VwUVG verwiesen.

Ziff. 7.10.3 VwUVG (i.d.F. 01.2022) lautet auszugsweise wie folgt:

Der Vorrang des laufenden Kindesunterhalts „*hat praktische Bedeutung nur in Fällen, in denen das Kind die Unterhaltsvorschussleistung **nicht** mehr erhält, es weiterhin von dem Unterhaltspflichtigen Unterhalt erhält oder von diesem verlangt und der Unterhaltspflichtige höchstens bis zur Höhe des vollen Unterhaltsbedarfs des Kindes zahlungsfähig ist.*“

Weiterer Hinweis für die Frage der Tilgungsbestimmung /Zweckbindung bei Unterhaltszahlungen:

Nach § 1 Abs.1 Nr. 3a UVG werden Unterhaltsvorschussleistungen gewährt, wenn das Kind u.a keinen „*Unterhalt*“ erhält. Nach Ziff. 1.5.6 Abs. 3 VwUVG (i.d.F. 01.2021) sind Zahlungen, die das Kind **tatsächlich** erhält, grundsätzlich als Unterhaltszahlungen anzurechnen, selbst wenn der Unterhaltsverpflichtete eine andere Zweckbindung bzw. Tilgungsbestimmung trifft z.B. wenn der Unterhaltsverpflichtete Zahlungen an das Kind mit dem Verwendungszweck“ *Betreuung in einer Kindertageseinrichtung*“ oder Taschengeld etc. leistet.

Nach einem Urteil des VG Augsburg vom 25.01.2022 – Au 3 K 20.2327, Rdn 20 (aus beck online) „*kommt es nicht darauf an, ob mit der Zahlung der monatliche Mindestunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 1 UVG befriedigt werden soll* oder eine andere Tilgungsbestimmung getroffen wurde.. *Dies entspricht dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 UVG, der die Nachrangigkeit der öffentlich-rechtlichen Hilfeleistung sichern soll. Dieser Intention des Gesetzes würde es zuwiderlaufen, wenn die Eltern eines berechtigten Kindes durch zweckgerichtete Abreden oder Erklärungen erreichen könnten, dass sie auf Kosten der Unterhaltsvorschusskasse entlastet werden.*“(ebenso BayVGH v. 15.01.2008- 12 BV 06.80: selbst wenn der Unterhaltsverpflichtete auf den das UVG übersteigenden, titulierten Kindesunterhalt zahlen will, so wird die Zahlung auf das UVG angerechnet).